

Was nicht gesagt werden kann und was nicht gesagt werden darf

Die Diskursivierung des Sakralen aus der Perspektive der Modallogik und der deontischen Logik

Hartmut Westermann

Abstract: Für die Bearbeitung der Frage nach einer *Diskursivierung des Sakralen* bieten sich zwei unterschiedliche Methoden an: Verwendet die erste Herangehensweise *Modalbegriffe* (wie „möglich“ und „notwendig“), so gebraucht die zweite eine *deontische Terminologie* und behandelt normative Thesen (wie etwa die vom Verbot einer Diskursivierung des Sakralen). Zwecks Klärung der *logischen Syntax* untersucht der Beitrag zunächst, welche Thesen in Anbetracht der gewählten Begrifflichkeit jeweils formulierbar sind und in welchen Relationen diese Thesen zueinander stehen. In der Folge wird das Verhältnis zwischen beiden Herangehensweisen genauer taxiert und zugunsten einer Position argumentiert, wonach (i) die modalen und die deontischen Thesen zwar als *logisch unabhängig* voneinander zu begreifen sind, da andernfalls ein Verstoß gegen *Humes Gesetz* drohen würde, (ii) zugleich allerdings – wie der Rechtsgrundsatz vom *impossibilium nulla est obligatio* und der Topos vom Unsagbaren zeigen – relevante *pragmatische Präsuppositionen* zu beachten sind.

Keywords: Diskursivierung, Versprachlichung, das Sakrale, das Heilige, das Unsagbare (*arrhēton*), deontische Logik, Modallogik, Implikationen, Präsuppositionen, Platon, Humes Gesetz

Einleitung

Stellt man – wie die vorliegende Festschrift – die Frage nach einer Diskursivierung des Sakralen, so bieten sich zur genaueren Ausarbeitung des Themas zwei unterschiedliche Methoden an, die aus logischer Perspektive streng voneinander zu unterscheiden sind. Die erste Herangehensweise verwendet eine *modale* Begrifflichkeit und fragt entsprechend, ob es möglich, unmöglich oder in gewissem Sinne sogar notwendig ist, das Sakrale zu diskursivieren. Demgegenüber gebraucht die zweite Methode eine *deontische* Terminologie und behandelt normative Sätze wie die vom Verbot, vom Gebot oder von der Erlaubtheit einer Diskursivierung des Sakralen.¹

1 Diese Dualität möglicher Herangehensweisen zeigt sich exemplarisch im Konzeptionstext des vorliegenden Bandes, der für die Formulierung der „Paradoxie, die den Umgang des Menschen mit der Welt im Ganzen prägt“, sowohl modale als auch deontische Begriffe verwendet: „Auf der einen Seite ist es *notwendig* bzw. *geboten*, unser Erleben begrifflich zu verarbeiten, da es andernfalls blind und folgenlos bliebe und sich damit zugleich dem Anspruch moralischer Rechtfertigung entzöge. Auf der anderen Seite

Im ersten Teil meines Beitrags werde ich die modale, im zweiten Teil die deontische Herangehensweise an das Thema skizzieren und jeweils darlegen, welche Thesen in Abhängigkeit von der gewählten Terminologie grundsätzlich formulierbar sind und in welchen logischen Relationen die betreffenden Thesen zueinander stehen. Dabei geht es mir nicht um eine argumentative Taxierung und inhaltliche Diskussion bestimmter Thesen, sondern lediglich um eine Sichtung des Tableaus dessen, was prinzipiell behauptet werden *kann*. Der Beitrag zielt also nur darauf, die Grundzüge der *logischen Syntax* einer modal und einer deontisch operierenden Thematisierung zu klären, er behandelt weder die *Semantik* der verwendeten Terme (wie der Rede von der „Diskursivierung“, der „Versprachlichung“, dem „Sakralen“, dem „Heiligen“ etc.)², deren Bedeutungen hier nicht präzisiert, sondern unanalysiert vorausgesetzt werden, noch die *pragmatischen* Aspekte religiöser Sprachspiele im Kontext einer pluralistischen Öffentlichkeit. Der dritte Teil meines Beitrags thematisiert das Verhältnis zwischen den beiden genannten Herangehensweisen und entwickelt die Position, dass zwar eine *logische Unabhängigkeit* zwischen den modalen und den deontischen Thesen besteht, zugleich aber *pragmatische Präsuppositionen* zu berücksichtigen sind. Im abschließenden vierten Teil analysiere ich anhand des klassischen Konzepts vom *arrhēton* und unter Bezug auf den philosophischen Exkurs im *Siebten Brief* Platons die ambivalente Rede vom Unsagbaren bzw. von dem, was nicht zu sagen ist, die einerseits dasjenige meint, was nicht gesagt werden *kann*, und andererseits dasjenige, was nicht gesagt werden *darf*. Zugespitzt wird die Problematik in der Frage, ob das Verbot einer Versprachlichung pragmatisch überhaupt sinnvoll sein kann, wenn man eine Versprachlichung zugleich für unmöglich hält, sodass das betreffende Verbot *in praxi* gar nicht übertreten werden kann.

Zwecks leichterer Lesbarkeit des Beitrags werde ich möglichst wenig Formalsprache verwenden und mich auf die Instrumente und Vorgaben der klassischen Logik aristotelischer Provenienz beschränken.

ist eine solche Verarbeitung *unmöglich* bzw. *verwerflich*, insofern unsere Begriffe dem Erleben strukturell nicht gewachsen sind und das, worum es geht, unzureichend oder gar verzerrnd wiedergeben.“ (Hervorh. H.W.)

2 Die zitierten Ausdrücke sind dem Konzeptionstext des vorliegenden Bandes entnommen.

1. Die modale Herangehensweise

Zu den Modalbegriffen, die in der Logik auch als Modaloperatoren oder Modalisatoren bezeichnet werden, zählen die Begriffe der Möglichkeit (M), der Notwendigkeit (N), der Negation der Möglichkeit ($\neg M$) und der Negation der Notwendigkeit ($\neg N$). Einen Spezialfall bildet der modallogisch ebenfalls relevante Begriff der Kontingenz, unter dem üblicherweise das verstanden wird, was weder notwendig noch unmöglich ist, so dass er logisch als Konjunktion von „nicht notwendig“ und „nicht unmöglich“ resp. „möglich“ gefasst werden kann ($\neg N$ und $\neg \neg M$) bzw. ($\neg N$ und M)³.

Wendet man die Modaloperatoren M und $\neg M$ auf die Rede von der „Diskursivierung des Sakralen“ (p) und deren Negation ($\neg p$) an, so ergeben sich insgesamt vier Aussagen, die sich mithilfe der Ausdrücke „möglich“ und „nicht möglich“ formulieren und damit im Grundsatz (d. h. in Absehung von ihrer genaueren inhaltlichen Ausdeutung und ihrer jeweiligen argumentativen Stärke) auch thematisch vertreten lassen:

- | | | |
|-------------|----------------|--|
| Aussage M1: | Mp | „Es ist möglich, das Sakrale zu diskursivieren.“ |
| Aussage M2: | $M\neg p$ | „Es ist möglich, das Sakrale nicht zu diskursivieren.“ |
| Aussage M3: | $\neg Mp$ | „Es ist nicht möglich, das Sakrale zu diskursivieren.“ |
| Aussage M4: | $\neg M\neg p$ | „Es ist nicht möglich, das Sakrale nicht zu diskursivieren.“ |

Ebenfalls vier aus logischer Sicht mögliche Aussagen ergeben sich, wenn man statt der Modaloperatoren M und $\neg M$ die Modaloperatoren N und $\neg N$ auf die Rede von der „Diskursivierung des Sakralen“ (p) und deren Negation ($\neg p$) anwendet und zur Formulierung die Ausdrücke „notwendig“ und „nicht notwendig“ gebraucht:

- | | | |
|-------------|----------------|--|
| Aussage N1: | Np | „Es ist notwendig, das Sakrale zu diskursivieren.“ |
| Aussage N2: | $N\neg p$ | „Es ist notwendig, das Sakrale nicht zu diskursivieren.“ |
| Aussage N3: | $\neg Np$ | „Es ist nicht notwendig, das Sakrale zu diskursivieren.“ |
| Aussage N4: | $\neg N\neg p$ | „Es ist nicht notwendig, das Sakrale nicht zu diskursivieren.“ |

Zwischen den Aussagen M1 bis M4, die mithilfe des Möglichkeitsoperators, und den Aussagen N1 bis N4, die mithilfe des Notwendigkeitsoperators gebildet werden, bestehen die folgenden Äquivalenzbeziehungen:

3 Die Substituierbarkeit von $\neg \neg M$ durch M wird hier vorausgesetzt.

Aussage M1: Mp	\iff	Aussage N4: $\neg N \neg p$
Aussage M2: $M \neg p$	\iff	Aussage N3: $\neg Np$
Aussage M3: $\neg Mp$	\iff	Aussage N2: $N \neg p$
Aussage M4: $\neg M \neg p$	\iff	Aussage N1: Np

In Anbetracht dieser Äquivalenzen kann festgehalten werden, dass es im betreffenden Themenfeld nur vier modale Thesen gibt, die formal zu unterscheiden sind und die einerseits als Möglichkeitsaussagen (M1 bis M4) und andererseits als Notwendigkeitsaussagen (N1 bis N4) verbalisiert werden können.

Modale These I:	Np resp. $\neg M \neg p$
Modale These II:	$N \neg p$ resp. $\neg Mp$
Modale These III:	$\neg N \neg p$ resp. Mp
Modale These IV:	$\neg Np$ resp. $M \neg p$

Der oben genannte Begriff der Kontingenz bringt keine weitere, keine fünfte modale These ins Spiel, sondern kombiniert lediglich These IV, welche die Notwendigkeit einer Diskursivierung des Sakralen negiert, und These III, welche die Unmöglichkeit einer Diskursivierung des Sakralen verneint ($\neg Np$ und $\neg N \neg p$). Kontingent ist eine Diskursivierung des Sakralen also genau dann, wenn sie weder notwendig noch unmöglich ist.

Wenden wir uns nun der Frage zu, welche logischen Relationen zwischen den modalen Thesen I bis IV veranschlagt werden können. Zwischen These I (Np resp. $\neg M \neg p$) und These II ($N \neg p$ resp. $\neg Mp$) besteht ein Widerspruch. Präziser gesagt: These I und II verhalten sich *konträr* zueinander, sie können also nicht zugleich wahr, wohl aber zugleich falsch sein. Zwischen These I (Np resp. $\neg M \neg p$) und These IV ($\neg Np$ resp. $M \neg p$) besteht ebenfalls ein Widerspruch, doch ist dieser nicht als *Kontrarietät*, sondern als *Kontradiktion* zu verstehen: These I und IV können weder zugleich wahr noch zugleich falsch sein. Analoges gilt für die logische Relation zwischen These II ($N \neg p$ resp. $\neg Mp$) und These III ($\neg N \neg p$ resp. Mp), die sich ebenfalls *kontradiktiorisch* zueinander verhalten, da sie weder zugleich wahr noch zugleich falsch sein können.

Zwischen These I (Np resp. $\neg M \neg p$) und These III ($\neg N \neg p$ resp. Mp) besteht die logische Relation der *Implikation*, insofern aus der Wahrheit von These I die Wahrheit von These III folgt, nicht aber umgekehrt. Dieselbe logische Relation besteht zwischen den Thesen II und IV: Die Wahrheit von These II ($N \neg p$ resp. $\neg Mp$) *impliziert* die Wahrheit von These IV ($\neg Np$ resp. $M \neg p$), nicht aber umgekehrt. Die Relation zwischen These I und

III sowie zwischen These II und IV kann auch als *modale Abschwächung* bezeichnet werden, insofern jeweils vom Notwendigen auf das Mögliche geschlossen resp. „abgeschwächt“ wird.

Die letzte logische Relation, die es zu klären gilt, ist die zwischen These III ($\neg N \neg p$ resp. Mp) und These IV ($\neg Np$ resp. $M \neg p$). Beide Thesen können nicht zugleich falsch, wohl aber zugleich wahr sein. Eine solche Relation, bei der sich nicht die Wahrheit, sondern die Falschheit der betreffenden Thesen wechselseitig ausschließt, bezeichnet man als *Subkontrarietät*. Dieser Ausdruck verdankt sich der Positionierung der so benannten logischen Relation im logischen Quadrat, einem in der mittelalterlichen Dialektik⁴ entwickelten Darstellungsschema, das sich gut zur Veranschaulichung der eben skizzierten logischen Relationen eignet:⁵

These I Np resp. $\neg M \neg p$ „Es ist notwendig, das Sakrale zu diskursivieren.“	Kontrarietät Relation zwischen These I und II	These II $\neg Np$ resp. $\neg Mp$ „Es ist notwendig, das Sakrale nicht zu diskursivieren.“
Implikation/Subalternität Relation zwischen These I und III	Kontradiktion Relation zwischen These I und IV sowie zwischen These II und III	Implikation/Subalternität Relation zwischen These II und IV
These III $\neg N \neg p$ resp. Mp „Es ist möglich, das Sakrale zu diskursivieren.“	Subkontrarietät Relation zwischen These III und IV	These IV $\neg Np$ resp. $M \neg p$ „Es ist möglich, das Sakrale nicht zu diskursivieren.“

In der klassischen Logik gilt die bereits oben genannte modale Abschwächung gemeinhin als unproblematisch. So kann man zum einen von der Notwendigkeit auf die Wirklichkeit und zum anderen von der Wirklichkeit auf die Möglichkeit schließen. „Alles Notwendige ist wirklich (wahr), manches Wirkliche notwendig. Alles Wirkliche ist möglich, manches Mögliche ist wirklich.“⁶ Akzeptiert man die Zulässigkeit modaler Abschwächungen, so lässt sich im Umkehrschluss mittels *Kontraposition* zeigen, dass etwas,

4 Vgl. etwa die *Introductiones in logicam* (I 225–237) des William of Sherwood, eines englischen Logikers des 13. Jahrhunderts. Anstelle des von mir verwendeten Begriffs der Implikation spricht William von Subalternität, in der Sache gemeint ist dasselbe.

5 Für die Verbalisierung der vier Thesen verwende ich nur eine der beiden prinzipiell möglichen Formulierungsweisen. Ich wähle dabei jeweils diejenige, die mir die verständlichere bzw. weniger umständliche zu sein scheint.

6 Jacobi (1973), 932.

das nicht möglich ist, auch nicht wirklich ist, und dass etwas, das nicht wirklich ist, auch nicht notwendig ist.

$$Np \rightarrow p \rightarrow Mp$$

$$\neg Mp \rightarrow \neg p \rightarrow \neg Np$$

Für unseren thematischen Zusammenhang heißt dies, dass aus der Notwendigkeit einer Diskursivierung des Sakralen ihre Wirklichkeit und aus dieser wiederum ihre Möglichkeit folgt, während aus der Unmöglichkeit einer Diskursivierung des Sakralen ihre Nichtwirklichkeit und aus dieser wiederum ihre Nichtnotwendigkeit folgt. Diese Bemerkung mag trivial wirken, doch scheint sie mir – angesichts des im Anschluss durchzuführenden Vergleichs mit der deontischen Herangehensweise ans Thema – dennoch wert, notiert zu werden.

Ein weiterer Punkt, den ich – den Abschnitt zur modalen Herangehensweise abschließend – eigens festhalten möchte, betrifft den grundsätzlichen Charakter der Aussagen und Thesen, die sich unter der Verwendung von Modalbegriffen formulieren lassen. Wer über die Möglichkeit und die Nichtmöglichkeit, über die Notwendigkeit und die Nichtnotwendigkeit einer Diskursivierung des Sakralen nachdenkt und entsprechende Thesen argumentativ erörtert, verhält sich reflektierend zur *deskriptiv* beschreibbaren Wirklichkeit. Der modalen Herangehensweise geht es – allgemein gesprochen – angesichts dessen, was ist, und angesichts dessen, was nicht ist, um das, was sein kann, und um das, was nicht sein kann, und es geht ihr nicht um das, was sein soll, oder um das, was nicht sein soll. Das heißt: Die modale Herangehensweise ist nicht *normativ*.

2. Die deontische Herangehensweise

Zu den Grundbegriffen der deontischen Logik gehören die Begriffe des Gebots (G), des Verbots (V), der Negation des Gebots ($\neg G$) und der Negation des Verbots ($\neg V$). Der Begriff der Erlaubnis ist ein Spezialfall, der gerne als das deontische Gegenstück zum Modalbegriff der Kontingenz verstanden und als *normative Kontingenz* begriffen wird: Nach dieser Deutung ist dasjenige erlaubt, was weder geboten noch verboten ist ($\neg G$ und $\neg V$). Allerdings kann der Begriff der Erlaubnis auch weiter gefasst und unter einer Erlaubnis alles verstanden werden, was nicht verboten ist, unabhängig davon, ob es geboten oder nicht geboten ist ($\neg V$).

Die Analogien zwischen der Modallogik und der deontischen Logik sind beträchtlich.⁷ Dies zeigt sich, wenn wir die betreffenden Operatoren wieder auf die Rede von der „Diskursivierung des Sakralen“ (p) und deren Negation ($\neg p$) anwenden. Im Falle der deontischen Operatoren G und $\neg G$ ergeben sich die folgenden vier – jeweils mittels der Ausdrücke „geboten“ und „nicht geboten“ formulierten – Aussagen:

- | | | |
|-------------|----------------|--|
| Aussage G1: | Gp | „Es ist geboten, das Sakrale zu diskursivieren.“ |
| Aussage G2: | $G\neg p$ | „Es ist geboten, das Sakrale nicht zu diskursivieren.“ |
| Aussage G3: | $\neg Gp$ | „Es ist nicht geboten, das Sakrale zu diskursivieren.“ |
| Aussage G4: | $\neg G\neg p$ | „Es ist nicht geboten, das Sakrale nicht zu diskursivieren.“ |

Im Falle der deontischen Operatoren V und $\neg V$ ergeben sich vier weitere Aussagen, deren Formulierung nun die Ausdrücke „verboten“ und „nicht verboten“ gebraucht:

- | | | |
|-------------|----------------|---|
| Aussage V1: | Vp | „Es ist verboten, das Sakrale zu diskursivieren.“ |
| Aussage V2: | $V\neg p$ | „Es ist verboten, das Sakrale nicht zu diskursivieren.“ |
| Aussage V3: | $\neg Vp$ | „Es ist nicht verboten, das Sakrale zu diskursivieren.“ |
| Aussage V4: | $\neg V\neg p$ | „Es ist nicht verboten, das Sakrale nicht zu diskursivieren.“ |

Analog zu den oben ausgeführten Äquivalenzen in der Modallogik bestehen auch zwischen den Aussagen G1 bis G4 und den Aussagen V1 bis V4 einschlägige Äquivalenzbeziehungen:

- | | | |
|----------------------------|--------|----------------------------|
| Aussage G1: Gp | \iff | Aussage V2: $V\neg p$ |
| Aussage G2: $G\neg p$ | \iff | Aussage V1: Vp |
| Aussage G3: $\neg Gp$ | \iff | Aussage V4: $\neg V\neg p$ |
| Aussage G4: $\neg G\neg p$ | \iff | Aussage V3: $\neg Vp$ |

Damit lässt sich auch mit Blick auf die deontische Herangehensweise konstatieren, dass es im betreffenden Themenfeld nur vier logisch mögliche Thesen gibt und es freisteht, ob man für deren Verbalisierung die Ausdrücke „geboten“ und „nicht geboten“ oder die Ausdrücke „verboten“ und „nicht verboten“ verwendet.

⁷ Mitunter wird die deontische Logik sogar als bloße Unterart der Modallogik verstanden. Dieser Auffassung möchte ich mich wegen der (später genauer auszuführenden) Disanalogen zwischen deontischer und Modallogik allerdings nicht anschließen.

Deontische These I:	Gp resp. $V\neg p$
Deontische These II:	$G\neg p$ resp. Vp
Deontische These III:	$\neg G\neg p$ resp. $\neg Vp$
Deontische These IV:	$\neg Gp$ resp. $\neg V\neg p$

Sowenig wie der Begriff der Kontingenz in der Modallogik bringt der deontische Begriff der Erlaubnis gegenüber den vier genannten eine weitere These ins Spiel. Versteht man den Begriff der Erlaubnis (E) nämlich analog zu dem modallogischen Begriff der Kontingenz, so fällt unter ihn das, was weder verboten noch geboten ist. Eine entsprechende These Ep ist als bloße Konjunktion der Thesen III und IV zu erachten ($\neg Vp$ und $\neg Gp$). Versteht man gemäß der weiteren Fassung des Begriffs dagegen all das als erlaubt, was nicht verboten ist, dann ist die so gelesene These Ep mit These III ($\neg Vp$) schlicht identisch.

Auch eine Bestimmung der logischen Relationen zwischen den deontischen Thesen I bis IV kann analog zu den obigen Ausführungen zur modalen Herangehensweise erfolgen. Um Redundanzen zu vermeiden, verzichte ich hier auf eine detaillierte Darlegung und Erläuterung der logischen Relationen und skizziere zwecks Veranschaulichung lediglich eine deontische Spielart des logischen Quadrats:⁸

These I Gp resp. $V\neg p$ „Es ist geboten, das Sakrale zu diskursivieren.“	Kontrarietät Relation zwischen These I und II	These II $G\neg p$ resp. Vp „Es ist verboten, das Sakrale zu diskursivieren.“
<i>Implikation/Subalternität</i> Relation zwischen These I und III	<i>Kontradiktion</i> Relation zwischen These I und IV sowie zwischen These II und III	<i>Implikation/Subalternität</i> Relation zwischen These II und IV
These III $\neg G\neg p$ resp. $\neg Vp$ „Es ist nicht verboten, das Sakrale zu diskursivieren.“	<i>Subkontrarietät</i> Relation zwischen These III und IV	These IV $\neg Gp$ resp. $\neg V\neg p$ „Es ist nicht geboten, das Sakrale zu diskursivieren.“

Die Analogien zwischen der modalen und der deontischen Herangehensweise reichen also sehr weit, doch darf darüber nicht übersehen werden, dass es auch signifikante Disanalogen gibt.⁹ Eine für unseren thematischen

8 Auch zur Verbalisierung der vier deontischen Thesen verwende ich wiederum nur eine der beiden prinzipiell möglichen Formulierungen.

9 Eine weitere zwar wichtige, in unserem Thematisierungszusammenhang aber ausblendbare Disanalogie besteht darin, dass bei deontischen Thesen (anders als bei modalen Thesen) strittig ist, ob ihnen (wegen ihres normativen Charakters) überhaupt

Zusammenhang besonders relevante Disanalogie lässt sich anhand der Frage aufzeigen, ob es in der deontischen Logik ein Gegenstück zur modalen Abschwächung gibt. Nach Maßgabe der klassischen Modallogik darf, wie bereits ausgeführt, vom Notwendigen auf das Wirkliche und vom Wirklichen auf das Mögliche sowie vom Nichtmöglichen auf das Nichtwirkliche und vom Nichtwirklichen auf das Nichtnotwendige geschlossen werden.

Formulieren wir versuchsweise ein deontisches Pendant: Darf – so wie vom Notwendigen – auch vom Gebotenen auf das Wirkliche geschlossen werden? Offensichtlich nicht. Schließlich ist es möglich, Gebote trotz ihrer Geltung faktisch nicht zu befolgen. Daher funktioniert der Schluss vom Gebotenen auf das Wirkliche nicht. Darf nun vom Verbotenen auf das Nichtwirkliche oder (qua Kontraposition) vom Wirklichen auf das Nichtverbotene geschlossen werden? Offensichtlich ebenfalls nicht. Schließlich ist es grundsätzlich möglich, Verbote trotz ihrer Geltung faktisch zu übertreten. Daher funktioniert auch der Schluss vom Verbotenen auf das Nichtwirkliche und vom Wirklichen auf das Nichtverbotene nicht. Wer gleichwohl zugunsten der Zulässigkeit einer „deontischen Abschwächung“ argumentieren möchte, muss also den Bereich des Wirklichen konsequent außen vor lassen und sich auf die logischen Relationen zwischen rein normativen Sätzen beschränken. Hier gibt es in der Tat korrekte Schlussverfahren, die sich als Abschwächung verstehen lassen. So darf, wie im logischen Quadrat zu sehen ist, vom Gebotenen auf das Nichtverbotene (und in diesem Sinne Erlaubte) geschlossen werden: Gp impliziert $\neg Vp$, und $G\neg p$ impliziert $\neg V\neg p$.

Für unseren thematischen Zusammenhang heißt dies: Aus einem Verbot der Diskursivierung des Sakralen folgt selbstverständlich nicht, dass dem Verbot auch faktisch Folge geleistet und Sakrales nicht diskursiviert wird. Ebenso wenig ist aus einem Gebot der Diskursivierung des Sakralen ableitbar, dass dem Gebot faktisch gefolgt und das Sakrale in der Tat diskursiviert wird. Erlaubt ist mithin nur, vom Gebot einer Diskursivierung (oder Nicht-Diskursivierung) des Sakralen darauf zu schließen, dass eine solche Diskursivierung (oder Nicht-Diskursivierung) nicht verboten ist.

Die aufgezeigte Disanalogie zwischen den modallogischen Thesen, die qua Abschwächung gewisse Schlüsse auf das Wirkliche erlauben, und den normativen deontischen Thesen, die gerade keine Schlüsse auf das Wirkli-

ein Wahrheitswert zugeschrieben werden kann. Ohne eine solche Zuschreibung aber wäre die oben ja gerade mittels der Wahrheitswerte vorgenommene Klärung der logischen Relationen zwischen den deontischen Thesen (und auch deren Positionierung im logischen Quadrat) überhaupt nicht durchführbar.

che zulassen, hat zur Folge, dass eine logische Unabhängigkeit zwischen den modalen Thesen I bis IV einerseits und den deontischen Thesen I bis IV andererseits besteht. Ausgehend von diesem Befund werde ich im dritten Teil meines Beitrags das Verhältnis zwischen der modalen und der deontischen Herangehensweise genauer analysieren.

3. Das Verhältnis zwischen der modalen und der deontischen Herangehensweise

Die bereits konstatierte logische Unabhängigkeit zwischen den modalen und den deontischen Thesen ist so zu verstehen, dass es keinerlei Implikationsbeziehungen zwischen einer der modalen Thesen I bis IV und einer der deontischen Thesen I bis IV gibt. Die deontische These I beispielsweise ist also mit jeder der vier modalen Thesen vereinbar und kombinierbar. Daraus resultiert mathematisch, dass im Falle einer Kombination der modalen mit der deontischen Herangehensweise insgesamt 16 logisch konsistente Positionen zu berücksichtigen sind. So kann etwa die deontische These I mit der modalen These III kombiniert und entsprechend die (komplexe) Position vertreten werden, dass eine Diskursivierung des Sakralen geboten und zugleich auch *in praxi* möglich ist. Eine solche Positionierung, die zum einen eine normative und zum anderen eine nicht-normative These beinhaltet, ist unproblematisch, da sie Normatives und Nicht-Normatives ja nur *kombiniert*, sodass eine Analyse in ihre normativen und nicht-normativen Bestandteile möglich bleibt, und beides nicht miteinander *kontaminiert*.

Dagegen läge eine Kontaminierung vor, wenn man die logische Unabhängigkeit zwischen normativen und nicht-normativen Thesen nicht hinreichend beachten und beispielsweise aus dem Gebot einer Diskursivierung des Sakralen (deontische These I) auf ihre Notwendigkeit (modale These I) schließen würde. Da man von der Notwendigkeit wiederum auf die Wirklichkeit einer Diskursivierung des Sakralen folgern darf, würde sich der Wirklichkeitsbezug, den die modale, nicht aber die deontische Herangehensweise eröffnet, fälschlicherweise auf die normative Thematisierung übertragen. Wie wichtig es ist, eine solche Vermengung von modaler und deontischer Herangehensweise und eine Kontaminierung der Thesen zu vermeiden, zeigt sich an der scharfen Kritik, die andernfalls möglich wäre. Schließt man nämlich – wie eben vorgeführt – vom Gebot einer Diskursivierung des Sakralen (fehlerhaft) auf ihre Notwendigkeit und über diese

vermittelt auf ihre Wirklichkeit, so ist ein signifikanter Verstoß gegen *Humes Gesetz*¹⁰ zu attestieren, insofern die Sein-Sollen-Dichotomie ignoriert oder – je nach genauerer Ausführung – sogar gezielt unterminiert wird.

Dass bei der Diskursivierung des Sakralen zwischen einer modalen und einer deontischen Herangehensweise zu unterscheiden und – unter Anerkennung von Humes Gesetz und der Sein-Sollen-Dichotomie – die logische Unabhängigkeit von modalen und deontischen Thesen zu beachten ist, mag zwar als richtig, zugleich aber auch als recht trivial erscheinen. Um den Trivialitätsverdacht zu entkräften, versuche ich im Folgenden zu zeigen, dass die von mir vertretene Behauptung einer logischen Unabhängigkeit keineswegs so selbstverständlich und unstrittig ist, wie es zunächst vielleicht den Anschein hat.

In dem obigen Beispiel wurde die deontische These I mit der modalen These III kombiniert, woraus sich die in der Sache unproblematische und intuitiv durchaus plausible Position ergab, dass eine Diskursivierung des Sakralen geboten und zugleich möglich ist. Dass die Kombination anderer Thesen jedoch zu Positionen führen kann, die prima facie alles andere als unproblematisch sind, zeigen die beiden folgenden Beispiele:

(a) Nehmen wir zunächst wieder die deontische These I, also das *Gebot* einer Diskursivierung des Sakralen, und kombinieren diese nun mit der modalen These II, die die *Unmöglichkeit* einer solchen Diskursivierung zum Ausdruck bringt. Sind beide Thesen miteinander kompatibel? Gegen eine Vereinbarkeit von Gebot und Unmöglichkeit scheint das bekannte *Sollen impliziert Können*-Prinzip zu sprechen: Setzt das *Gebot*, Sakrales zu diskursivieren, nicht zwingend voraus, dass es zumindest *möglich* sein muss, dieser Vorgabe *in praxi* zu folgen?

(b) Nehmen wir nun die deontische These II, also das *Verbot* einer Diskursivierung des Sakralen, und kombinieren diese mit der modalen These I, die die *Notwendigkeit* einer solchen Diskursivierung zum Ausdruck bringt. Bei dieser Kombination zeigt sich ein vergleichbares Problem, das sich auf so etwas wie ein *Nichtdürfen impliziert Nichtmüssen*-Prinzip beziehen könnte. Schließlich scheint das Verbot doch vorauszusetzen, dass man

10 Ein die logische Unabhängigkeit zwischen normativen und nicht-normativen Thesen nicht beachtender Schluss wird nicht selten als *naturalistischer Fehlschluss* bezeichnet, doch bezieht sich dieser Begriff streng genommen nicht auf Schlussverfahren bzw. Argumentationen, sondern auf Begriffsexplikationen und entsprechend auf die Kontaminierung normativer und nicht-normativer Begriffsmerkmale. Daher bevorzuge ich hier die Rede von *Humes Gesetz*.

dieser Vorgabe auch *in praxi* folgen kann und also nicht *gezwungen* ist, das Verbot zu verletzen.

Damit scheinen beide Beispiele Belege dafür zu liefern, dass eben doch nicht alle Kombinationen zwischen deontischen und modalen Thesen möglich sind und stattdessen Implikationsbeziehungen zwischen bestimmten deontischen und bestimmten modalen Thesen bestehen: Gelten das *Sollen impliziert Können*-Prinzip und das *Nichtdürfen impliziert Nichtmüssen*-Prinzip, dann folgt – so könnte man argumentieren – doch Mp aus Gp (bzw. $\neg Gp$ aus $\neg Mp$) und $\neg Np$ aus Vp (bzw. $\neg Vp$ aus Np). Entsprechend müsste die von mir vertretene Behauptung einer logischen Unabhängigkeit modaler und deontischer Thesen aufgegeben werden.

Zur Verteidigung meiner Position schlage ich eine Deutung des *Sollen impliziert Können*-Prinzips vor, wonach die in dieser Formulierung gebrauchte Rede von „Implikation“ eine Façon de parler ist, die nicht dem logischen Begriff der Implikation entspricht. Historisch geht die heutige Rede vom „Sollen impliziert Können“ auf einen Rechtsgrundsatz zurück, der bereits im römischen Recht¹¹ formuliert und etabliert wurde. Das klassische Diktum *impossibilium nulla est obligatio* bringt zum Ausdruck, dass es im Bereich des Unmöglichen keine Pflicht und kein Gebot gibt. In den Formulierungen *ultra posse nemo obligatur* und *ad impossibilia nemo tenetur* besagt dieser Rechtsgrundsatz, dass niemand über das Können/über das Mögliche hinaus verpflichtet ist und niemand zu Unmöglichem angehalten/genötigt wird.

Taxiert man den Charakter dieses Rechtsgrundsatzes genauer, so scheint es plausibel, ihn nicht deskriptiv, sondern selbst normativ zu verstehen. Nach dieser Lesart behauptet der Rechtsgrundsatz also nicht, dass realiter kein Gebot *existiert*, welches den Bereich des Möglichen übersteigt und zu etwas Unmöglichem verpflichtet, sondern besagt (im Sinne einer Normativität zweiter Stufe), dass es ein derartiges Gebot nicht geben *soll*. Entsprechend besteht auch keine Möglichkeit, mittels dieses Rechtsgrundsatzes den Hiat zwischen deontischen und modalen Thesen zu überbrücken und aus Gp auf Mp zu schließen oder aus Vp auf $\neg Np$, resp. $M \neg p$.

Der skizzierte Rechtsgrundsatz und die auf ihn rekurrierende Rede vom *Sollen impliziert Können* inauguriert also keine *logischen Implikationsbeziehungen*, sondern bringt lediglich *pragmatische Präsuppositionen* zum

11 Die Formulierung findet sich im 50. Buch der *Pandekten* bzw. *Digesten*, einer spätantiken Komilation von Rechtstexten der römischen Kaiserzeit. Vgl. Dig. 50, 17, 185 (Celsus 8 Dig.): „Inpossibilium nulla obligatio est.“ Online verfügbar unter Digest of Justinian: Liber L.

Ausdruck. Demnach ist ein bestimmtes Gebot (*Gp*) nur dann *sinnvoll*, wenn die entsprechende Möglichkeit (*Mp*) vorausgesetzt werden kann. *Gp* sollte also (wieder im Sinne einer Normativität zweiter Stufe) nur dann Geltungskraft besitzen, wenn die Voraussetzung *Mp* tatsächlich erfüllt ist. Aus der faktischen Geltung von *Gp* allein darf offensichtlich nicht auf *Mp* geschlossen werden, da ja nicht auszuschließen ist, dass *Gp* gerade nicht sinnvoll und die genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist. Analog gilt, dass ein bestimmtes Verbot (*Vp*) nur dann als sinnvoll zu erachten ist, wenn *M¬p* pragmatisch *präsupponiert* werden kann, ohne dass damit die faktische Geltung von *Vp* allein die Erfülltheit der Voraussetzung *M¬p* logisch *implizieren* würde.

4. Das arrhēton: Was nicht gesagt werden kann und was nicht gesagt werden darf

Die heutige Rede von einer Diskursivierung des Sakralen steht in einer begriffs- und ideengeschichtlichen Tradition, die unter Verwendung des Konzepts vom Unsagbaren bzw. Unaussprechlichen (*arrhēton* bzw. *ineffabile*) das ontologische Optimum (je nach konkretem Theoriekontext benannt als *das Heilige, das Erhabene, das Höchste, das Absolute, das Eine* etc.) nicht nur als das begreift, was nicht gesagt werden *kann*, sondern zugleich als das, was nicht gesagt werden *darf*. Für unseren Thematisierungszusammenhang ist daher die bislang noch nicht berücksichtigte Kombination der modalen These II (*¬Mp*) mit der deontischen These II (*Vp*) von besonderer Relevanz.

Eine solche Thesenkombination kann irritieren: Weshalb sollte man so etwas wie die Diskursivierung des Sakralen verbieten, wenn es doch ohnehin gar nicht möglich ist, sie zu praktizieren? Was ist – allgemein gesprochen – der Sinn eines Verbots von Unmöglichem? Oder terminologisch gefragt: Setzt *Vp* nicht *Mp* voraus, so dass eine Kombination von *Vp* und *¬Mp* aberwitzig erscheinen muss? Intuitiv scheint es jedenfalls recht plausibel, eine Art *Nichtdürfen impliziert Können*-Prinzip einzuführen. Wie bei den beiden oben behandelten Problemfällen wäre wiederum der Hinweis angebracht, dass zwischen den Thesen *Vp* und *Mp* zwar keine logische Implikation besteht, wohl aber eine pragmatische Präsupposition zu konstatieren ist. Nach dieser Deutung dürfte zwar nicht von *Vp* auf *Mp* geschlossen werden, doch wäre *Vp* nur dann sinnvoll, wenn *Mp* vorausgesetzt werden kann.

So plausibel es klingen mag, Mp als pragmatische Präsupposition von Vp zu charakterisieren, fällt mit Blick auf die angesprochene begriffs- und ideenhistorische Tradition auf, dass diese aus heutiger Sicht so naheliegende Positionierung eben gerade nicht vorgenommen und stattdessen die Unsagbarkeit (des ontologischen Optimums) ohne genauere Problematisierung als das begriﬀen wird, was weder gesagt werden kann noch gesagt werden darf. Um zu prüfen, ob hier nur von mangelnder Problemsensibilität auszugehen ist und die Ambivalenz der Rede von dem, was nicht zu sagen ist, schlicht übersehen wird oder ob es vielleicht doch auch gute Gründe für die intuitiv absurd wirkende Kombination von Vp mit $\neg Mp$ gibt, möchte ich gegen Ende meines Beitrags einen *locus classicus* der genannten Tradition in den Blick nehmen.

In seinem (in der heutigen Forschung weitgehend als authentisch betrachteten) *Siebten Brief* äußert sich Platon kritisch über seinen früheren Schüler Dionysios, den Tyrannen von Syrakus, weil dieser meinte, die bedeutendsten Inhalte der Philosophie (*ta megista*) hinreichend verstanden zu haben und darüber sogar Schriften verfasste. Seine eigene Schrift- und allgemeine Sprachskepsis hinsichtlich der *megista* formuliert Platon wie folgt:

Das zumindest kann ich wahrlich über alle verkünden, die darüber schon geschrieben haben und noch schreiben werden und die zu kennen behaupten, worum ich mir Mühe mache, ob sie es nun von mir gehört oder von anderen oder selbst herausgefunden haben wollen. Die können nach meiner Auffassung von der Sache nichts verstehen. Es gibt ja auch von mir darüber keine Schrift und kann auch niemals eine geben; denn es lässt sich keineswegs in Worte fassen wie andre Lerngegenstände (*mathēmata*) [...]. Wenn ich jedoch die Ansicht gehabt hätte, es könnte für weite Kreise hinreichend geschrieben und gesagt werden, was hätte ich dann Herrlicheres tun können in meinem Leben, als dies niederzuschreiben zum großen Nutzen für die Menschen und allen die wahre Natur ans Licht zu ziehen. Doch ich meine, dass für die Menschen ein Versuch in der beschriebenen Art nicht gut wäre, außer für einige wenige [...]. Alle übrigen würden sich entweder mit unaufrichtiger Geringschätzung aufblasen und damit der Sache nicht gerecht werden oder mit der hohen eitlen Hoffnung, sie hätten irgendetwas Erhabenes gelernt.¹²

12 Ep 7, 341b-342a. Die Übersetzung stammt von Friedrich Schleiermacher.

In meiner Auslegung dieser Passage beschränke ich mich auf die drei Punkte, die mir in unserem thematischen Kontext die wichtigsten zu sein scheinen:

(a) Platon präzisiert die These $\neg Mp$ dahingehend, dass es nicht möglich ist, die *megista* in *adäquater* Weise zur Sprache zu bringen. Was hingegen praktisch unternommen werden kann, ist der notwendigerweise scheitern-de *Versuch*, die *megista* in angemessener Weise zu versprachlichen. Mit anderen Worten: Unmöglich ist – so Platon – nur eine adäquate Versprachlichung der *megista*, eine inadäquate Versprachlichung ist hingegen möglich.

(b) Platons Kritik bezieht sich zwar auf nicht weniger als alle Versuche einer Versprachlichung der *megista*, dies aber nur, weil er die Möglichkeit einer *adäquaten* Versprachlichung für grundsätzlich ausgeschlossen erachtet. Wäre eine solche möglich, könnte Platon nach eigener Aussage „nichts Herrlicheres tun [...] als dies niederzuschreiben zum großen Nutzen für die Menschen“. Entsprechend ist auch These *Vp* zu präzisieren: Was unter negative normative Vorgaben gestellt wird, ist die inadäquate Versprachlichung der *megista*, während eine (bedauerlicherweise nicht praktizierbare) adäquate Versprachlichung unter ganz anderen normativen Vorzeichen stehen würde.

(c) In seiner Kritik an der (notwendig inadäquat bleibenden) Versprachlichung der *megista* macht Platon – grob gesprochen – von zwei Argumenten Gebrauch: Zum einen schadet die inadäquate Versprachlichung ihren Adressaten, die aufgrund eines bloßen Scheinwissens zu „unaufrichtiger Geringschätzung“ oder „eitler Hoffnung“ motiviert werden, zum anderen schadet sie aber auch den thematisierten Gegenständen, den *megista*, da sie diesen nicht gerecht wird und gar nicht gerecht werden kann. Die Versprachlichung der *megista* ist also in hohem Maße kritikwürdig, weil sie weder sachangemessen noch adressatenadäquat ist.

Folgt man der vorgeschlagenen Deutung, so scheint die zunächst absurd wirkende Kombination von *Vp* mit $\neg Mp$ eine gewisse pragmatische Plausibilität zu gewinnen: Zu kritisieren und ggf. zu verbieten ist eine Versprachlichung der *megista* (oder analog: eine Diskursivierung des Sakralen etc.) gerade deshalb, weil ihre angemessene Realisierung *unmöglich* ist und eine inadäquate Versprachlichung sowohl zum Nachteil der Adressaten als auch zur Lädierung der thematisierten Gegenstände führt. Allerdings darf hier nicht übersehen werden, dass sich die deontische These vom Verbot der Versprachlichung und die modale These von der Unmöglichkeit der Versprachlichung *stricto sensu* nicht auf dasselbe beziehen. Die modale These referiert auf eine adäquate, die deontische These dagegen auf eine

inadäquate Versprachlichung der *megista*. Entsprechend sollte auch die verwendete Formalisierung modifiziert und die von Platon vertretene Position nicht mit der Kombination von Vp und $\neg Mp$, sondern besser mit der Kombination von Vp^l und $\neg Mp^2$ wiedergegeben werden, wobei p^l für eine inadäquate und p^2 für eine adäquate Versprachlichung der *megista* steht.

Vor dem begriffs- und ideenhistorischen Hintergrund des Unsagbarkeitstopos hat der Blick auf Platons *Siebten Brief* exemplarisch gezeigt, wie wichtig es ist, bei Ausdrücken wie „versprachlichen“ und „diskursivieren“ auf die jeweiligen Vollzugsmodi zu achten und insbesondere zwischen Formen der Adäquatheit und Inadäquatheit, des Gelingens und Misslingens etc. zu unterscheiden. Da sich der damit deutlich gewordene Präzisierungsbedarf bereits auf die genauere semantische Auslegung dessen richtet, was mit Termen wie „Versprachlichung“, „Diskursivierung“ etc. gemeint ist, bin ich ans Ende meines Beitrags angelangt, der sich – wie einleitend gesagt – auf eine logisch-syntaktische Klärung aus der Perspektive der Modal- und der deontischen Logik beschränken möchte.

Schluss

Wer es unternimmt, ein begrifflich derart heikles Thema wie die Diskursivierung des Sakralen zu untersuchen, tut gerade angesichts der Dualität von modaler und deontischer Herangehensweise gut daran, vorab die eigene Methodik und Terminologie zu klären. Andernfalls droht, wie ich in meinem Beitrag zu zeigen versucht habe, eine Kontaminierung normativer und nicht-normativer Thesen und damit nichts Geringeres als ein Verstoß gegen *Humes Gesetz*. Demgegenüber erlaubt die Unterscheidung zwischen logischen Implikationen und pragmatischen Präspositionen eine komplexe Thematisierung, die die beiden genannten Herangehensweisen nicht kontaminiert, sondern so kombiniert, dass man die zwischen dem Modalen und dem Deontischen changierende Rede vom Unsagbaren bzw. Unaussprechlichen analysieren kann, ohne – um mit Wittgenstein zu sprechen – einer „Verhexung unseres Verstandes durch die Mittel der Sprache“¹³ zu erliegen.

13 Ludwig Wittgenstein: *Philosophische Untersuchungen* § 109.

Literatur

Jacobi, Klaus: Möglichkeit, in: Hermann Krings et al. (Hrsg.): Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Bd. IV, München 1973, S. 930–947.

William of Sherwood: Introductiones in logicam/Einführung in die Logik. Lateinisch – deutsche Ausgabe, textkritisch hrsg., übers., eingeleitet und mit Anm. vers. von Hartmut Brands und Christoph Kann, Hamburg 1995.

